Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/BV/0291 öffentlich

Datum: 09.09.2019 Beschlussvorlage

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Bürgerschaft Rekowski bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in: Federführendes Amt: Brandschutz- und Rettungsamt

Beteiligte Ämter: Hauptamt

Hauptamt, Abt. Personal und Recht

Zentrale Steuerung Kämmereiamt

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

20.02.2020 Finanzausschuss Vorberatung Entscheidung 04.03.2020 Bürgerschaft

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage).

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011, zuletzt geändert am 23.07.2019

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2014/BV/0303 vom 25.03.2015

Sachverhalt:

Anpassung der Gesetzlichkeiten und Tarife der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Für die Kalkulation des Kostenersatzes der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurden als Grundlage die Aufwendungen des voraussichtlichen Jahresergebnisses 2017 berücksichtigt. Da es sich um eine Prognosekalkulation handelt, wurden die Haushaltsansätze für die Jahre 2020-2023 in den Haushalt 2020-2023 eingearbeitet.

Ermittlung der Personalkosten:

Für die Ermittlung der Personalkosten wurden die gesamten Personalkosten sowie Personalnebenkosten (einschließlich Versorgungszuschläge, Beihilfe und Sozialleistungen) berücksichtigt. Es erfolgte eine Umlegung nach KGST.

Einsatzbezogene Sachkosten:

Alle einsatzbezogenen anfallenden Sachkosten für Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe des jeweiligen Kaufpreises berechnet.

Vorlage 2019/BV/0291 Ausdruck vom: 17.01.2020

Seite: 1

Die Gebührensätze steigen auf Grund der neuen Regelung im BrSchG § 25 Absatz 3, letzter Satz, danach dürfen die Vorhaltekosten auf Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden (die sogenannte Handwerkerregelung 2.000 Jahresstunden).

Gemäß den Regelungen des alten BrSchG war eine Gebührenkalkulation für die Vorhaltekosten (fixe Kosten) auf der Grundlage von 8.760 Jahresstunden (365 Tage x 24 Stunden) vorgeschrieben.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 37

Produkt: 12601 Bezeichnung: Brandschutz

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: - Bezeichnung: -

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnis	shaushalt	Finanz	haushalt
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen
2020 2021	12601.43120014 Verwaltungsgebühren Brandeinsätze	100.000 €	-	100.000 €	-
2020 2021	12601.43120015 Verwaltungsgebühren techn. Hilfeleistung	5.000 €	-	5.000 €	-
2020 2021	12601.43120016 Verwaltungsgebühren Tiernotrettung	7.500 €	-	7.500 €	-
2020 2021	12601.43120010 Verwaltungsgebühren	1.500 €	-	1.500 €	-
2022 2023	12601.43120014 Verwaltungsgebühren Brandeinsätze	80.000 €		80.000 €	
2022 2023	12601.43120015 Verwaltungsgebühren techn. Hilfeleistung	1.000 €		1.000 €	
2022 2023	12601.43120016 Verwaltungsgebühren Tiernotrettung	7.500 €		7.500 €	
2022 2023	12601.43120010 Verwaltungsgebühren	1.500 €		1.500 €	

Claus Ruhe Madsen

Anlage/n:

1 - Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, einschließlich Kostentarif

2 - Kalkulation

3 - SYNOPSE

Vorlage **2019/BV**/0291 Ausdruck vom: 17.01.2020

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 777, 833) sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612), zuletzt geändert am 05. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20) hat die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 04. März 2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Tatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird Kostenersatz erhoben für:
- 1. die Technische Hilfeleistung, soweit sie nicht nach § 25, Abs. 1 BrSchG unentgeltlich ist;
 - Einsätze, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden sind, ausgenommen sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
 - wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
 - sowie die Technische Hilfeleistung, die durch Wasser- oder Gasausströmung notwendig wird.
- 2. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen, insbesondere in den Fällen von Täuschungsalarmen, technischen Defekten oder böswilligen Alarmierungen;
- den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln bei Gewerbe- und Industriebetrieben;
- 4. missbräuchliche Alarmierung;
- 5. vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung der Gefahr oder des Schadens;
- 6. die Bergung von Tieren bei nicht vorliegendem Notfall;
- 7. Hilfeleistungen der Feuerwehr auf Grund einer Antragsstellung;
- 8. Brandsicherheitswachen.
- (2) Die Pflicht zum Kostenersatz besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 2 Schuldner / Schuldnerin

Als Schuldner / Schuldnerin werden herangezogen:

- der / die Fahrzeughalter / -in, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;
- 2. der / die Transportunternehmer / -in, Eigentümer / -in, Besitzer / -in oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist;
- 3. der / die Eigentümer / -in, Besitzer / -in oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz Folge eines Fehlalarms war,
- 4. wer die Feuerwehr grundlos alarmiert;
- 5. wer den Einsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht;
- 6. der / die Halter / -in eines Tieres, das gerettet oder geborgen wurde;
- 7. die juristische oder natürliche Person, die Hilfeleistungen der Feuerwehr nach Antrag in Anspruch nimmt, die gebührenpflichtig sind;
- 8. die juristische oder natürliche Person, die Sicherheitswachen nach § 21 des BrSchG in Anspruch nimmt;
- 9. der / die Eigentümer / -in der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.

§ 3 Kostenersatz

Der Kostenersatz ergibt sich aus dem Tarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Er besteht aus den Personalkosten für die Angehörigen der Feuerwehr, den Fahrzeug- und Gerätekosten sowie den Sachkosten und wird nach der Maßgabe des § 4 dieser Satzung erhoben.

§ 4 Tarif

- (1) Die Personalkosten ergeben sich aus dem Personalkostensatz, der Anzahl der eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr und der Einsatzdauer.
- Die Personalkostensätze ergeben sich aus den Jahresarbeitsstunden der Einsatzkräfte und den abgerechneten Personalaufwendungen des vorherigen Haushaltsjahres.
- (2) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden auf der Basis der Einsatzzeit berechnet.
- (3) Die Sachkosten für Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden verbrauchsabhängig und in voller Höhe des jeweiligen Kaufpreises berechnet.

- (4) Alle Einsätze werden minutengenau in Zeiteinheiten von je einer Minute berechnet. Die kostenpflichtige Zeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit dem Eintreffen an der jeweiligen Feuerwache bzw. nach einer besonders erforderlichen Reinigung des Fahrzeuges. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Ergeht auf der Rückfahrt zur Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl, so endet der bisherige Einsatz und es beginnt der folgende Einsatz.
- (5) Sollten Fremddienstleistungen von Dritten in Anspruch genommen, werden diese Leistungen dem Kostenersatzschuldner ebenfalls mit in Rechnung gestellt.
- (6) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht mit der Verwirklichung des Kostenersatztatbestandes.
- (2) Erfolgt eine Leistungserbringung auf Antrag, so entsteht die Pflicht zum Kostenersatz mit Antragsbewilligung.
- (3) Der Kostenersatz wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Schuldner fällig.

§ 6 Auslagenersatz

Werden bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr besondere Auslagen notwendig, zum Beispiel durch Verbrauch von Material, so sind diese zu erstatten. Für das Entstehen der Gebühren und Fälligkeit gilt § 5 dieser Satzung.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenersatzsatzung für öffentliche Feuerwehren der Hansestadt Rostock vom 25.03.2015 außer Kraft.

Rostock, .2020

Claus Ruhe Madsen Oberbürgermeister

Anlage

Kostentarif

Kostentarif zur Satzung für die öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

1. Personalkosten

Personalkosten/pro Person	je Minute (€)	je Stunde (€)
Personalkosten Berufsfeuerwehr	0,62	37,29
Freiwillige Feuerwehr	0,37	22,48

2. Fahrzeug- und Gerätekosten

Einsatzleitfahrzeuge		je Minute (€)	je Stunde (€)
Einsatzleitwagen (ELW)		0,51	30,82
Kommandowagen (Kdw)		1,07	63,92
Löschfahrzeuge			
Hilfeleistungslöschfahrze	ug (HLF)	4,49	269,25
Tanklöschfahrzeug	(TLF)	0,93	55,57
Löschgruppenfahrzeug	(LF)	3,19	191,27
Hubrettungsfahrzeuge			
Drehleiter (DL)		2,69	161,69
Einsatzfahrzeuge, Geräte	fahrzeuge, Abrollbehälter		
Gerätewagen (Taucher, Hö	öhenrettung)	0,86	51,33
Gerätewagen Tier		1,13	67,84
Wechselladerfahrzeug		1,05	63,23
Abrollbehälter sämtlicher	Art	0,21	12,33
Feuerlöschboot		10,14	608,65
Sonstige Fahrzeuge			
Sonstige Fahrzeuge	1,07	64,44	

3. Sachkosten

Die Sachkosten für Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe des jeweiligen Kaufpreises berechnet.

Endkosten lauf BAB: 2019 2020 2021 2022	2.110.599,11 € 2.071.044,47 €	790.405,58 € 808.189,70 €	Vorhaltekosten Personal 19.478.056,25 € 19.793.850,99 € 20.145.492,46 € 20.521,785,90 €	84.955,46 €	Vorhaltekosten Gerätepark 789.292,61 € 762,762,24 € 750.385,20 € 728.499,08 €	Einsatz Gerätepark 63.810,56 € 63.810,56 € 63.810,56 €																		
Kostendeckende Gebühren für die Fahr Fahrzeugtypen Löschfahrzeug Drehleiter Abrolibehälter Feuerlöschboot Einsatzleitwagen Sonstige Fahrzeuge Gerätewagen Gerätewagen Tier Hilfelöschfahrzeug Komandowagen Tanklöschfahrzeug		gesamte Betriebsstunden des Fahrzeugtyps / p.a. 236,11 1561,68 1568,66 214,95 2460,5 1062,83 1425,19 1238,69 2264,78 6244,52 2268,98 1793,31	Anzahi der Fahrzeuge 6 4 14 1 6 27 9 1 10 11 7 8	Jahresstunden 12000 8000 28000 12000 12000 54000 2000 20000 20000 14000 16000																				
Löschfahrzeug Drehleiter Abrollbehätter Feuerlöschboot Einsatzleitwagen Sonstige Fahrzeuge Gerätewagen Gerätewagen Tier Hilfelöschfahrzeug Komandowagen Tanklöschfahrzeug Wechselladerfahrzeug	Abschreibungen 103.230,67 € 121.383,66 € 31.977,65 € 122.582,00 € 495,81 € 46.822,74 € 546,09 € 339,70 € 254,616,36 € 17,817,14 € 0,00 € 19,805,09 €	Zinskosten 43.100,33 € 36.363,65 € 9.109,79 € 102.422,55 € 148,74 € 14.137,16 € 180,05 € 105.266,82 € 5.345,14 € 0,00 € 8.896,29 € 2019 2020 2021	Kalk. Kosten 146.331,00 € 157.747,31 € 41.087,44 € 224,984,54 € 644,55 € 61.009,90 € 709,92 € 519,75 €	%-Anteil Kalk. Kosten " 14,01% 15,10% 3,93% 21,53% 0,06% 5,84% 0,07% 0,05% 34,45% 2,22% 0,00% 2,75%	Kraftstoffverbrauch" 4.722,20 46.850,40 25.794,00 36.907,50 15.942,45 21.377,85 18.580,35 67.943,40 62.445,20 45.379,60 35.866,20 381.809,15	1,24% 12,27% 0,00% 6,76% 9,67% 4,18% 5,60% 4,87% 17,80% 16,36% 11,89%	Verbrauch 13.548,48 134,418,65 	Gesamtkosten /Fahrzeugtyp 159,879,48 € 292,165,96 € 41,087,44 € 298,990,20 106,535,99 € 106,750,44 € 62,045,18 € 53,828,70 € 54,819,84 202,324,03 € 130,198,77 € 2140,231,27 €	Gebühr/h 13,32 € 36,52 € 1,47 € 149,50 € 8,88 € 1,98 € 3,45 € 26,91 € 27,74 € 9,20 € 9,30 € 8,23 €	2019 6,21 € 7,43 € 0,33 € 0,78 € 0,85 € 1,75 € 0,42 € 3,85 € 5,97 € 4,72 € 0,60 €	2020 6,21 € 7,43 € 0,33 € 0,74 € 0,84 € 1,75 € 0,42 € 3,86 € 5,54 € 4,74 € 0,42 € 0,60 €	2021 6,10 € 7,42 € 0,28 € 0,71 € 0,84 € 1,75 € 0,42 € 5,53 € 4,75 € 0,42 € 0,60 €	2022 6.11 € 7.44 € 0.27 € 0.71 € 0.85 € 1.76 € 0.42 € 3.87 € 5.55 € 4.78 € 0.42 €		Vorschlag Verwaltung 6,10 € 7,40 € 0,30 € 0,72 € 0,84 € 1,75 € 3,85 € 5,50 € 4,75 € 0,42 € 0,80 €		13,32 € 36,52 € 1,47 € 149,50 € 8,88 € 1,98 € 26,91 € 27,74 € 9,20 € 9,30 € 8,23 €	2019 45,91 € 40,15 € 10,87 € 116,93 € 60,93 € 15,24 € 3,04 € 27,47 € 73,99 € 40,39 € 3,07 € 2,80 €	2020 45,57 € 39,99 € 1,84 € 116,90 € 6,01 € 14,89 € 27,24 € 73,27 € 40,10 € 3,04 € 1,98 €	2021 45,05 € 39,78 € 0,65 € 115,39 € 1,481 € 3,00 € 27,14 € 72,80 € 3,03 € 1,98 €	2022 44,99 € 39,66 € 0,65 € 115,18 € 5,95 € 13,76 € 2,99 € 26,93 € 72,64 €	39,81 € 1,05 € 115,83 € 5,98 € 14,49 € 3,00 € 27,11 € 72,90 € 39,95 € 3,03 €	45,20 € 39,81 € 1,05 € 115,83 € 15,98 € 14,49 € 3,00 € 27,11 € 72,90 € 39,95 € 3,03 € 1,98 €	
Fahrzeugtypen Löschfahrzeug Drehleiter Abrollbehälter Feuerlöschboot Einsatzleitwagen Sonstige Fahrzeuge Gerätewagen Gerätewagen Tier Hilfelöschfahrzeug Komandowagen Tanklöschfahrzeug Wechselfaderfahrzeug	Verbrauch auf 100 km 25 25 0 0 120 15 15 20 15 25 10 25 25 25	gesamte Einsatzstunden des Fahrzeugtvps / p.a. 236,11 1561,68 1568,66 214,95 2460,5 1062,83 1425,19 1238,69 2264,78 6244,52 2268,98 1793,31	ĸ		g +					*			= *					2			2 1 2			
Kosten/gewichteter Verbrauch Löschfahrzeug Drehleiter Abrollbehälter Feuerlöschboot Einsatzleitwagen Sonstige Fahrzeuge Gerätewagen Gerätewagen Tier Hilfelöschfahrzeug Komandowagen Tanklöschfahrzeug Wechselladerfahrzeug	773.012,79 € 1,44 Verbrauch 5.902,75 39.042,00 25.794,00 36.907,50 15.942,45 28.503,80 18.580,35 56.619,50 62.445,20 56.724,50 44.832,75	Gewichtung nach Fahrzeugausstattung 1,4 1,5 1 1,9 1,1 1,2 1,6 1,8 1,4 1 1,4	8.263,85 58.563,00 49.008,60 40.598,25 19.130,94 45.606,08 33.444,63 79.267,30 62.445,20 79.414,30	Gebühr/ Einsatzstunde 50,24 € 53,83 € - 2 € 327,29 € 22,89 € 25,84 € 45,94 € 38,76 € 50,24 € 14,35 € 50,24 € 50,24 €					50,24 € 53,83 € € 327,29 € 23,89 € 25,84 € 45,94 € 38,76 € 50,24 € 14,35 € 14,35 € 50,24 €	2019 50,24 € 53,83 € 	2020 51,37 € 55,04 € 	2021 52,53 € 56,28 € 342,18 € 24,76 € 27,01 € 48,03 € 40,52 € 52,53 € 52,53 € 52,53 €	2022 53,71 € 57,55 € - € 349,88 € 25,32 € 27,62 € 441,43 € 53,71 € 15,35 € 53,71 €		Vorschlag Verwaltung 52.54 € 56.29 € 0,00 € 342.24 € 24.77 € 27,02 € 48,03 € 52,54 € 15,01 € 52,54 € 52,54 €									
Personalkosten Jahresarbeitszeitstunden Kosten pro Arbeitsstunde Prognose Jahresstunden 2019 2020 2021 2022	540.480 540.480	2 019 36,04 €	2020 36,62 €	2021 37,27 €	2022 37,97 €	Durchschaltts- gebühr 37,29 €	Vorschlag Verwaltung 37,11				16			a '				± 201	5	ē			·	
Einsatzstunden FFW Personal Kosten/Einsatzstunde FFW	81.454,01 € 3.780 21.55 €	2019 21,55 €	2020 22,01 €	2021 22,48 €	2022 22,95 €	Durchschnitts- qebühr 22,48 €	Vorschlag Verwaltung 12,06							1				34						
Vorhaltekosten Geräte Gerätetyp Löschfahrzeug Drehleiter Abrollbehälter Feuerlöschboot Einsatzleitwagen Sonstige Fahrzeuge Gerätewagen	789.292,61 € Abschreibung 103.230,67 € 121.383,66 € 31.977,65 € 122.562,00 € 495,81 € 46.822,74 € 546,09 €	Zinskosten 43.100,33 ∈ 36.363,65 ∈ 9.109,79 ∈ 102.422,55 ∈ 148,74 ∈ 14.187,16 ∈ 163,83 ∈	Kalk. Kosten 146.331.00 € 157.747,31 € 41.087,44 € 224.984,54 € 644.55 € 61.009,90 € 709,92 €	%-Anteil 14,01% 15,10% 3,93% 21,53% 0,06% 5,84% 0,07%	Kostenanteil 110.547,52 € 119.172,11 € 31.040,00 € 169.967,29 € 486,94 € 46.090,66 € 536,32 €	Jahresstunden* Gerätezahl 2,000 2,000 2,000 2,000 2,000 2,000 2,000 2,000	Gebühr/ h 55,27 € 59,59 € 15,52 € 84,98 € 0,24 € 23,05 € 0,27 €	8,86 € 16,64 € 3,30 € 0,15 € 0,15 € 1,03 € 0,05 €	2020 9,62 € 18,07 € 3,58 € 0,13 € 0,09 € 1,11 € 0,05 €	9,36 € 17,94 € 3,01 € 0,10 € 0,09 € 1,11 € 0,05 €			/orschlag erwaltung 9,40 € 17,90 € 3,15 € 0,11 € 0,09 € 1,10 € 0,05 €		55,27 € 59,59 € 15,52 € 84,98 € 0,24 € 23,05 € 0,27 €	2019 55,27 € 59,59 € 15,52 € 84,98 € 0,24 € 23,05 € 0,27 €	2020 54,09 € 58,72 € 15,05 € 83,75 € 0,01 € 21,08 € 0,26 €	2021 54,39 € 59,46 € 5,44 € 84,24 € 0,01 € 21,19 € 0,27 €	2022 ts 53,79 € 58,81 € 5,38 € 8,18 € 0,01 € 14,32 € 0,27 €		/orschlag erwaltung 54,39 € 59,14 € 10,35 € 84,04 € 0,07 € 19,91 € 0,27 €			

Gerätewagen Tier	339,70 €	180,05 €	519,75€	0,05%	392,65€	2.000	0,20€	0.12 €	0.13€	0,13€	0,10€	0,12€	0,12€		0,20€	0,20 €
Hilfelöschfahrzeug	254.616,36 €	105.266,82 €	359.883,18 €	34,45%	271.878.09 €	2.000	135,94 €	7,22 €	6,13 €	6,02 €	5.94 €	6,03 €	6,03 €		5,94 €	135,94 €
Komandowagen	17.817.14 €	5.345,14 €	23,162,28 €	2,22%	17.498,22 €	2.000	8,75 €	- €	. €	. €	- €	- 6	- €		8,75€	8,75 €
Tanklöschfahrzeug	0,00 €	0,00€		0,00%	- €	2.000	- €	1.62 €	. €	- €	- €		- €		- €	- €
Wechselladerfahrzeug	19.805,09 €	8.896,29 €		2.75%	21.682,80 €	2.000	10,84 €	2,94 €	3,19€	3,18 €	3.15€	3.17 €	3,15 €		0,84 €	10,84 €
**************************************	10.000,00 €	0.000,20 0	20.101,00 €	2,1070	21.002,00 €	2.000	10,04 €	2,54 €	3,15€	3,10 €	3,13 €	3,17 €	3,13 €	'	0,04 €	10,04 €
			1.044.781,26 €													
				4												
Charles and the Colonia	63.810,56 €															
	%-Anteil	Kostenanteil	Einssatzstunden	Gebühr/				2019	2020	2021	2022	Durchschnitts-	Vorschlag			
Gerätetyp	70-Aitteil	Nostenanten	Linssatzstuliuen	Einsatzstunde			32	2019	2020	2021	2022	gebühr	Verwaltung			
Löschfahrzeug	14,01%	8.937,24 €	236,11	37,85 €			37,85 €	37,85 €	38,33€	39,18 €	39,91 €	39,14 €	39,14 €			
Drehleiter	15,10%	9.634,50 €	1561,68	6,17 €			6,17 €	6,17 €	6,29 €	6,48 €	6,60€	6,45 €	6,45 €			
Abrollbehälter	3,93%	2.509,44 €	1568,66	1,60 €			1,60 €	1,60 €	1,61 €	0,59 €	0,60 €	0,93 €	0,93 €			
Feuerlöschboot	21,53%	13,741,05 €	214,95	63,93 €			63,93 €	63,93 €	65,19€	66,66 €	67,79€		66,55€			
Einsatzleitwagen	0.06%	39,37 €	2460,5	0,02 €			0,02 €	0,02 €	0,00€	0,00€	0,00€	0,00 €	0,00 €			
Sonstige Fahrzeuge	5,84%	3,726,21 €		3,51 €			3,51 €	3,51 €	3,32 €	3,39 €	2,36 €		3.02 €			
Gerätewagen	0,07%	43,36 €	1425,19	0,03 €			0,03 €	0,03 €	0,03 €	0,03 €	0.03 €	0,03 €	0,03 €			
Gerätewagen Tier	0,05%	31,74€		0,03 €			0,03 €	0,03 €	0,03 €	0,03 €	0.02 €	0,02 €	0,02 €			
Hilfelöschfahrzeug	34,45%	21,980,05 €		9.71 €			9,71 €	9,71 €	9.79 €	10,06 €	10,25 €		10,04 €			
Komandowagen	2,22%	1.414,65 €		0,23 €			0,23 €	0,23 €	0,23 €	0,24 €	0,24 €		0,24 €	25		
Tanklöschfahrzeug	0,00%	1.414,00 €	2268,98	- €	25		•,25€	0,23 €	- €		0,24 €		0,00€			
Wechselladerfahrzeug	2,75%	1,752,95 €	1793,31	0,98 €			0.98 €	0.98€	-		-	0.000				
**consenadenanizedy	2,15%	1,732,93 €	1793,31	0,90 €			0,98 €	0,98€	0,66 €	0,68€	0,69€	0,68 €	0,68 €			

	Durchschnittsgebühr	Vorschlag Verwaltung
Löschfahrzeug	191,27 €	191,27 €
Drehleiter	161,69 €	161,69 €
Abrollbehälter	12,33 €	12,33 €
Feuerlöschboot	608,65 €	608,65 €
Einsatzleitwagen	30,82 €	30,82 €
Sonstige Fahrzeuge	64,44 €	64,44 €
Gerätewagen	51,33 €	51,33 €
Gerätewagen Tier	67.84 €	67,84 €
Hilfelöschfahrzeug	269,25 €	269,25 €
Komandowagen	63,92 €	63,92
Tanklöschfahrzeug	55.57 €	55,57
Wechselladerfahrzeug	63,23 €	63,23
Personalkosten	37,29 €	37,29
Personalkosten Freiwillige Feuerwehr	22.48 €	22,48 €

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

SYNOPSE

Satzung Alt

Satzung Neu

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen der Feuerwehren Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. S. 282), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 25.03.2015 folgende Satzung erlassen.

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI, M-V S.777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 777, 833) sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBI. M-V S. 612), zuletzt geändert am 05. Januar 2016 (GVOBL M-V S.20) hat die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 04. März 2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Rostock werden Gebühren erhoben für:
- die technische Hilfeleistung, die durch Wasser-, Gasausströmung, Gebäudeeinsturz oder Ahnliches notwendig wird;
- die technische Hilfeleistung, soweit sie nicht nach § 26 Abs. 1 BrSchG gebührenfrei ist:
- die Bergung von Tieren bei nicht vorliegendem Notfall;
- 4. Brandsicherheitswachen;
- den Anschluss von Brandmeldeanlagen der Bedarfsträger, die nicht öffentlichrechtlich getragen werden, an die Alarmeinrichtung der Feuerwehr;
- 6. missbräuchliche Alarmierung,
- Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen,

§ 1 Tatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird Kostenersatz erhoben für:
- die Technische Hilfeleistung, soweit sie nicht nach § 25, Abs. 1 BrSchG unentgeltlich ist;
- Einsätze, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden sind, ausgenommen sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
- wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
- sowie die Technische Hilfeleistung, die durch Wasser- oder Gasausströmung notwendig wird.
- 2. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen, insbesondere in den Fällen von Täu-

- schungsalarmen, technischen Defekten oder böswilligen Alarmierungen;
- den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln bei Gewerbe- und Industriebetrieben;
- 4. missbräuchliche Alarmierung;
- vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung der Gefahr oder des Schadens;
- die Bergung von Tieren bei nicht vorliegendem Notfall;
- r auf Grund
 7. Hilfeleistungen der Feuerwehr auf Grund einer Antragsstellung;
 - 8. Brandsicherheitswachen.
 - (2) Die Pflicht zum Kostenersatz besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.
- 8. Hilfeleistungen der Feuerwehr auf Grund einer Antragsstellung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 2 Die Gebührenschuldner

Als Gebührenschuldner werden herangezogen:

- 1. wer die Feuerwehr grundlos alarmiert;
- 2. wer den Einsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht;
- 3. die Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;
- die Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder der sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist;
- 5. die Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Brandmelde-

§ 2 Schuldner/ Schuldnerin

Als Schuldner/ Schuldnerin werden herangezogen:

- der/ die Fahrzeughalter/- in, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;
- 2. der/die Transportunternehmer/ -in, Eigentümer/- in, Besitzer/- in oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist;
- der/ die Eigentümer/- in, Besitzer/- in oder der/ die sonstige Nutzungsberechtigte einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz Folge eines Fehlalarms war,
- 4. wer die Feuerwehr grundlos alarmiert;

- anlage, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war;
- 6. die Halter eines Tieres, das gerettet oder geborgen wurde;
- 7. die juristische oder natürliche Person, die Hilfeleistungen der Feuerwehr nach Antrag in Anspruch nimmt, die gebührenpflichtig sind;
- 8. die juristische oder natürliche Person, die Sicherheitswachen nach § 21 des BrSchG in Anspruch nimmt.

- 5. wer den Einsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht:
- der/ die Halter/- in eines Tieres, das 6. gerettet oder geborgen wurde;
- 7. die juristische oder natürliche Person, die Hilfeleistungen der Feuerwehr nach Antrag in Anspruch nimmt, die gebührenpflichtig sind;
- die juristische oder natürliche Person, 8. die Sicherheitswachen nach § 21 des BrSchG in Anspruch nimmt;
- der/ die Eigentümer/- in der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.

§ 3 Gebührensätze

Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Sie bestehen aus den Personalkosten für die Angehörigen der Feuerwehr, den Fahrzeug- und Gerätekosten sowie den Sachkosten und werden nach der Maßgabe des § 4 dieser Satzung erhoben.

§ 3 Kostenersatz

Der Kostenersatz ergibt sich aus dem Tarif. der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Er besteht aus den Personalkosten für die Angehörigen der Feuerwehr, den Fahrzeug- und Gerätekosten sowie den Sachkosten und wird nach der Maßgabe des § 4 dieser Satzung erhoben.

§ 4 Gebührentarif

- (1) Die Personalkosten ergeben sich aus den Jahresarbeitsstunden der Einsatzkräfte und den abgerechneten Personalaufwendungen des vorherigen Haushaltsjahres.
- (2) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden auf der Basis der Einsatzzeit berechnet.

Die gebührenpflichtige Zeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit dem Eintreffen an der jeweiligen Feuerwache bzw. nach einer besonders erforderlichen Reinigung des Fahrzeuges. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

(3) Die Sachkosten für Schaummittel, Ölbin- (3) Die Sachkosten für Schaummittel, Ölbin-

§ 4 Tarif

- (1) Die Personalkosten ergeben sich aus dem Personalkostensatz, der Anzahl der eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr und der Einsatzdauer. Die Personalkostensätze ergeben sich aus den Jahresarbeitsstunden der Einsatzkräfte und den abgerechneten Personalaufwendungen des vorherigen Haushaltsjahres.
- (2) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden auf der Basis der Einsatzzeit berechnet.

demittel usw. werden verbrauchsabhängig und in voller Höhe des jeweiligen Kaufpreises berechnet.

(4) Alle Einsätze werden minutengenau in Zeiteinheiten von je einer Minute berechnet.

- (5) Sollten Fremddienstleistungen von Dritten in Anspruch genommen werden, werden diese Leistungen den Gebührenschuldnern ebenfalls mit in Rechnung gestellt.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes.
- (2) Erfolgt eine Leistungserbringung auf Antrag, so entsteht die Gebühr mit Antragsbewilligung.
- (3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldner fällig.

§ 6 Auslagenersatz

Werden bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr besondere Auslagen notwendig, zum Beispiel durch Verbrauch von Material, so sind diese zu erstatten. Für das Entstehen der Gebühren und Fälligkeit gilt § 5 dieser Satzung.

§ 7 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.03.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung und Gebührentarif für öffentliche Feuerwehren der Hansestadt Rostock vom 12. Fedemittel usw. werden verbrauchsabhängig und in voller Höhe des jeweiligen Kaufpreises berechnet.

- (4) Alle Einsätze werden minutengenau in Zeiteinheiten von je einer Minute berechnet. Die kostenpflichtige Zeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit dem Eintreffen an der jeweiligen Feuerwache bzw. nach einer besonders erforderlichen Reinigung des Fahrzeuges. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Ergeht auf der Rückfahrt zur Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl, so endet der bisherige Einsatz und es beginnt der folgende Einsatz.
- (5) Sollten Fremddienstleistungen von Dritten in Anspruch genommen, werden diese Leistungen dem Kostenersatzschuldner ebenfalls mit in Rechnung gestellt.
- (6) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht mit der Verwirklichung des Kostenersatztatbestandes.
- (2) Erfolgt eine Leistungserbringung auf Antrag, so entsteht die Pflicht zum Kostenersatz mit Antragsbewilligung.
- (3) Der Kostenersatz wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Schuldner fällig.

§ 6 Auslagenersatz

Werden bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr besondere Auslagen notwendig, zum Beispiel durch Verbrauch von Material, so sind diese zu erstatten. Für das Entstehen der Gebühren und Fälligkeit gilt § 5 dieser Satzung.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostenersatzsatzung für öffentliche Feuerwehren der Hanseund Universitätsstadt Rostock vom 25. März 2015 außer Kraft.

1 4000 " 11. 11	
bruar 1998, veröffentlicht im Amts- und Mit-	
teilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 5	
vom 25. Februar 1998, neu veröffentlicht in	
der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung im	
Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt	
Rostock Nr. 24 vom 28. November 2011, au-	
ßer Kraft.	